

Kreisvorstand

DIE LINKE. Kreisverband Wesel | Friedrich-Ebert-Str.46 | 46535 Dinslaken

An den
Landesparteitag

DIE LINKE. Nordrhein-Westfalen

am 30.11./01.11.2019 in Bielefeld

Kreisgeschäftsstelle:

»LINKSR(A)UM!«

Zentrum für politische Kultur und
Perspektiven
Friedrich-Ebert-Straße 46
46535 Dinslaken

Telefon: 02064 / 77 57 384

Telefax: 02064 / 77 57 378

Email: info@dielinke-kreiswesel.de

www.dielinke-kreiswesel.de

Sparkasse am Niederrhein

IBAN: DE1935650000000231662

BIC: WELADED1WES

Änderungsantrag zum Antrag 6.8 Änderung §3 der Landesfinanzordnung:

Wir beantragen § 3 Abs.1 Satz 4 wie folgt zu ersetzen:

*„Für Vereinbarungen mit kommunalen Mandatsträger*innen sind Abgaben von mindestens 50% der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder festzulegen (ohne Verdienstausschluss, Fahrtkosten und sonstigen Auslagenersatz). Begründete Abweichungen für einzelne Mandatsträger*innen aufgrund deren persönlicher Lebensumstände (z.B. als Transferleistungsempfänger*innen) sind möglich.“*

Begründung:

Der Ausdruck „Richtschnur“ wird im Antrag 6.8 zurecht als unverbindlicher Vorschlag kritisiert, der viele Interpretationen offen lässt. Deshalb beantragen wir eine eindeutige Formulierung, die mindestens 50% der Aufwandsentschädigung als Mandatsträgerbeitrag festlegt.

Dies ist unserer Meinung nach auch gerechtfertigt, da ein Großteil des Aufwands für die Mandatsträger durch die jeweiligen Parteiorganisationen geleistet wird. Das betrifft den Wahlkampf, Schulung und Vorbereitung der Mandatsträger, aber auch die laufende politische Arbeit, wenn das Primat der Partei von den Parlamentsfraktionen ernst genommen wird.

Wir wollen nicht, dass auch in der Linken, so wie in anderen Parteien üblich, nur noch Mitglieder für kommunale Ämter kandidieren können, die bereit sind einen Teil der Wahlkampfkosten privat zu finanzieren. Auch deshalb ist eine angemessene finanzielle Ausstattung der Parteiorganisationen notwendig und unter anderem über die Mandatsträgerabgaben erreichbar.

Der Verweis auf Regelungen in anderen Landesverbänden ist schon deshalb nicht stichhaltig, weil Gemeindeordnung und Regelungen für die Aufwandsentschädigungen sich in den einzelnen Bundesländern sehr stark unterscheiden.

Eine beliebige Festlegung der Höhe der Mandatsträgerbeiträge durch die Kreisvorstände würde im Besonderen dem solidarischen Kommunalwahlfond in der bisherigen Form jede Grundlage entziehen. Im kommenden Kommunalwahlkampf ermöglicht dieser Solidaritätsfond in NRW jedem Kreisverband einen Antritt zu Wahl. Und Nachteile, die Kreisen mit großer Fläche, vielen Einwohnern oder wenigen Mitgliedern haben, können gemindert werden.

Wenn die Höhe der Mandatsträgerbeiträge beliebig wird, dann kann von Kreisen, die von ihren Mandatsträgern hohe Beiträge fordern, nicht mehr erwartet werden, dass sie finanzschwache Kreise unterstützen.